

KLR-Info Bremer VHS 6-2024

www.vhs-dozenten-hb.de

Liebe VHS-Kolleginnen und -Kollegen,

es gibt immer wieder Nachfragen zur steuerrechtlichen Behandlung der VHS-Honorare. Daher geben wir hier im Folgenden noch ein paar Last-Minute-Tipps!

Unabhängig davon erinnern wir hiermit noch einmal daran, dass etliche Bremer VHS-Kolleg*innen Anspruch auf Urlaubsentgelt sowie Zuschüsse zu Rentenversicherung und Krankenversicherung haben – aber das offensichtlich nicht nutzen. Welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen und wieder Antrag gestellt werden kann, erfahrt ihr am Schluss nach den Steuertipps.

Inhalt:

1. Wie bekomme ich die steuerfreie „Übungsleiterpauschale“ für VHS-Tätigkeit ?
2. Betriebskostenrichtig absetzen – auch ohne Mehrarbeit
3. VHS-Zuschüsse in der Steuererklärung richtig angeben
4. Steuerberater*in– ja oder nein?
5. Wie erhalte ich Urlaubsentgelt und Sozialversicherungszuschüsse von der Bremer VHS?
6. Und was macht der KLR sonst noch?

1. Bis zu 3.000€ steuerfrei über „Übungsleiterpauschale“

Für viele VHS-Kolleg*innen gibt es die Möglichkeit, dass bis zu 3.000 €/Jahr nicht versteuert werden müssen. Warum und wie wird hier erläutert:

Die Bremer Volkshochschule ist eine nach § 5 Nr. 9 KStG Körperschaftsteuerbefreite Einrichtung. Die Vergütung an die Dozent*innen wird ausschließlich für eine Tätigkeit als freiberufliche*r Dozent*in im Bereich ihres Fortbildungsprogramms im steuerlichen Bildungszweckbetrieb gezahlt, einer **grundsätzlich nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten, wenn nebenberuflichen ausgeübten Tätigkeit** .

Honorare bis zu 3.000,- € im Jahr können daher als steuerfreie „Übungsleiterpauschale“ in Anspruch genommen werden. Steuerrechtlich dürfen bis zu insgesamt 3.000,- € im Jahr pro Person (nicht pro Einrichtung!) des Honorars als „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ nach § 3 Nr. 26 EStG angegeben werden und bleiben damit steuerfrei.

Wichtig: Voraussetzung ist, dass diese Honorartätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Nebenberuflich heißt, dass **nicht mehr als maximal 14 Unterrichtsstunden pro Woche** erteilt werden (wenn von maximal 30 Unterrichtsstunden als Vollzeitausgegangen wird) .

Dafür ist es in der Regel nicht zwingend notwendig, dass ein „Hauptberuf“ mit mehr

15 Unterrichtsstunden/Woche oder mindestens einer halben Stelle ausgeübt wird. Insofern dürfte

diese steuerfreie Pauschale von 3.000,- € pro Jahr für sehr viele VHS-Kolleg*innen gelten und sollte auch von ihnen in der Steuererklärung in Anspruch genommen werden.

Wichtig ist, dass die Honorare, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung deklariert werden, von den übrigen Honoraren klar abgegrenzt werden – ggf. indem nur die Honorare für bestimmte Kurse angegeben werden, die insgesamt unter 3.000,- € bleiben. Der Rest des Honorars muss dann als steuerpflichtiges Honorar angegeben werden.

2. Betriebskosten

In der Steuererklärung können alle entstandenen Betriebskosten (z.B. für Büromaterial, Lehrwerke, Weiterbildung, notwendige technische Ausstattung und insbesondere Fahrtkosten) angegeben und von den Einnahmen in der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) abgezogen werden.

Bei geringer nebenberuflicher Tätigkeit ist auch ein pauschaler Betriebskostenabzug von 25% der steuerpflichtigen Honorareinnahmen ohne konkrete Nachweise möglich.

3. Steuerliche Behandlung von VHS-Zuschüssen für AN-Ähnliche

Die zweckgebundenen Sozialversicherungs-Zuschüsse der VHS für Arbeitnehmerähnliche (auch das Urlaubsentgelt) gelten steuerrechtlich als zusätzliches Honorar. Sie werden daher von der VHS in der Jahresabrechnung auch als Honorar mitgerechnet. Das bedeutet: die Zuschüsse zu Rentenversicherung und Krankenversicherung gehören im Prinzip zu den steuerpflichtigen Honorareinnahmen. Sie müssen in der Regel für das Jahr versteuert werden, in dem sie tatsächlich eingenommen wurden.

Jedoch müssen sie faktisch nicht versteuert werden, weil die kompletten Beiträge zu Rentenversicherung und Krankenversicherung in dem Jahr, in dem sie gezahlt wurden, von den steuerpflichtigen Einkünften abgesetzt werden und dadurch steuerfrei bleiben.

Selbstständige können im Unterschied zu Arbeitnehmer*innen die kompletten SV-Beiträge (einschließlich Pflegeversicherung) von der Steuer absetzen, weil sie sie ja auch komplett selbst zahlen müssen. Arbeitnehmer*innen zahlen selbst nur die Hälfte der SV-Beiträge und dürfen daher auch nur diese selbst bezahlte Hälfte bei der Steuer absetzen.

Im Ergebnis wäre es das Gleiche, wenn nur die eigentlichen Honorare versteuert würden, aber der Zuschuss der VHS nicht von der Steuer abgesetzt werden könnte (das entspricht dem Verfahren bei Arbeitnehmern).

Es gibt durch dieses Verfahren also keine Benachteiligung von Honorarkräften.

Wichtig ist es, bei den Sonderausgaben der Steuererklärung die gesamten kompletten Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung anzugeben. Nicht angegeben werden dürfen die VHS-Zuschüsse in dem Bereich "vom Arbeitgeber gezahlte Anteile an Rentenversicherung und Krankenversicherung". Das muss leer bleiben, weil Honorarkräfte erstens keinen "Arbeitgeber" (sondern nur einen Auftraggeber) haben und zweitens dieser auch keine "Anteile" direkt an die Rentenversicherung und Krankenversicherung gezahlt hat (sondern nur einen "Zuschuss" an die Honorarkraft). Wenn jemand irrtümlich "vom Arbeitgeber gezahlte Anteile an Rentenversicherung und Krankenversicherung" in die Steuererklärung eingetragen hat, kann beim Finanzamt eine Korrektur beantragt werden.

4. Steuerberater*in – ja oder nein?

Wer ganz sicher gehen will, ist sicher bei einer/m Steuerberater*in gut aufgehoben. Das kostet aber.

Möglich ist es auch, die Steuererklärung mit einer Steuer-CD selber zumachen. Das kostet nur einmal im Jahr 4,99 € (bis rund 89 €) beiden Steuer-CDs, die bei den großen Discounterketten meist um Weihnachten herum erhältlich sind – oder durchgehend erhältlich etwa 20 bis 100 € bei (manchmal inhaltsgleichen) Steuer-CDs im Fachhandel oder Internet.

Beim ersten Mal machen die Steuer-CDs etwas Arbeit, weil die grundlegenden Daten eingegeben werden müssen – in den Folgejahren müssen nur die Zahlen aktualisiert werden.

Die Vorteile:

- finanziell günstig
- die Programme fragen alles Notwendige ab
- und geben Tipps
- du behältst den Überblick über die eigenen Finanzen.

Letztendlich muss das jede*r für sich selbst entscheiden.

5. Wer kann bei der Bremer VHS Urlaubsentgelt und Zuschüsse zu Renten- und Krankenversicherung erhalten?

Das kann jede*r selbst mit folgender Frage überprüfen:

- **Verdiene ich bei der Bremer VHS mit meiner Honorartätigkeit mehr als die Hälfte meiner gesamten Erwerbseinkünfte?**
(zu den Erwerbseinkünften gehören alle Honorare als Lehrkraft und für andere selbstständige Tätigkeiten sowie eventuelles Gehalt für Minijobs oder andere Arbeitnehmertätigkeit)
- **Wichtig:** das gilt auch, wenn ich insgesamt mit meinen Tätigkeiten keine Vollzeitbeschäftigung erreiche und deutlich darunter bleibe!
Auch muss die VHS-Tätigkeit von der Arbeitszeit her nicht (!) mehr als die Hälfte betragen, wenn das Honorar schon mehr als die Hälfte beträgt.
- **Hinweis:** Der entsprechende Anteil am Erwerbseinkommen muss der VHS ggf. über den Steuerbescheid des entsprechenden Jahres nachgewiesen werden. Gleiches gilt für Renten- und Krankenversicherung – die einzelnen Zuschüsse erhält nur, wer für die entsprechenden Jahre auch Rentenversicherungsbeiträge und Krankenversicherungsbeiträge gezahlt hat (und das nachweisen kann).
- **Tipp:** Überprüfe auch deine Steuerbescheide der vergangenen Jahre, da das Urlaubsentgelt und die Sozialversicherungszuschüsse auch rückwirkend gezahlt werden.

Wer mehr als die Hälfte der eigenen Erwerbseinkünfte bei der Bremer VHS verdient, gilt als „arbeitnehmerähnlich“ und kann nachträglich die entsprechenden Zuschüsse zum Honorar bei der Bremer VHS beantragen. Das ist sehr viel Geld zusätzlich! Und das ist im Zweifelsfall ein sehr guter Grund, bei der Bremer VHS zukünftig noch mehr Kurse anzubieten.

Das Antragsformular gibt es auf der homepage der Bremer VHS, aber auch beim Bremer VHS-Kursleitendenrat (KLR): www.vhs-dozenten-hb.de

Wichtig: Informiere den KLR über deinen Antrag auf „Arbeitnehmerähnlichkeit“ oder schicke uns

einfach eine Kopie, damit wir dich besser unterstützen können.

Wer sich nicht sicher ist, ob alles zutrifft, kann sich beim VHS-Kursleitendenrat auch beraten lassen: info@vhs-dozenten-hb.de

6. Und was macht der KLR noch für mich?

Natürlich arbeitet der Bremer VHS-Kursleitendenrat mit Unterstützung der Gewerkschaft daran, eine noch bessere soziale Absicherung für die Bremer VHS-Dozent*innen zu erreichen. Dafür ist es wichtig, dass noch mehr Kolleg*innen in die Gewerkschaft GEW oder verdi eintreten. Melde dich dafür beim Kursleitendenrat.

Auf jeden Fall werden wir dich nach den Sommerferien zu einer Kursleitenden-Versammlung einladen. Und dann werden wir dir wahrscheinlich schon Konkreteres berichten können. Wir hoffen, dass dir unsere Tipps helfen!

Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden, wohlverdienten Sommerferien,

Euer Bremer VHS-Kursleitendenrat:

Ali, Christoph, Claudia, Hajo, Heidi, Martina, Natalya, Paola, Ricarda und Walter

Bei Fragen wendet euch gerne an uns über info@vhs-dozenten-hb.de .

herausgegeben am 10.06.2024 vom Kursleitendenrat der Bremer VHS

www.vhs-dozenten-hb.de

Hier klicken, um diesen Newsletter abzubestellen.

